

Bundesgesetzblatt ²²⁰⁵

Teil II

G 1998

1997

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1997

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 97	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen vom 1. Oktober 1997 der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	2206
6. 11. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-peruanischen Investitionsförderungsvertrags ..	2212
11. 11. 97	Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über die Förderung deutsch-bolivianischer Schulen	2213
11. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	2215
12. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	2221
14. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten	2221
14. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	2222
18. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	2222
25. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	2223
27. 11. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-kroatischen Abkommens über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Kroatien	2223
28. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen	2224
1. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	2224
2. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2225
3. 12. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über die Binnenschifffahrt	2226
3. 12. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-namibischen Investitionsförderungsvertrags ...	2227
	Abschlußhinweis	2227

**Verordnung
über die Inkraftsetzung
der Änderungen vom 1. Oktober 1997
der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Die von der Versammlung des Verbands für die internationale Registrierung von Marken (Madrider Verband) in der Sitzung vom 22. September bis 1. Oktober 1997 beschlossenen Änderungen vom 1. Oktober 1997 der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 (BGBl. 1996 II S. 562) werden in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Niederleithinger

**Regeln der Gemeinsamen Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
und zum Protokoll,
geändert durch die Versammlung des Madrider Verbands
mit Wirkung vom 1. Januar 1998**

**Rules of the Common Regulations
under the Madrid Agreement
and Protocol
Amended by the Assembly of the Madrid Union
with Effect from January 1, 1998**

**Règles du Règlement d'exécution commun
à l'Arrangement de Madrid
et au Protocole
modifiées par l'assemblée de l'Union de Madrid
avec effet à partir du 1^{er} janvier 1998**

(Übersetzung)

Rule 6**Languages**

- (1) [No change]
- (2) [Communications Other Than the International Application]
- (a) Any communication concerning an international application governed exclusively by the Agreement or the international registration resulting therefrom shall, subject to Rule 17(2)(v) and (3), be in French, except that, where the international registration resulting from an international application governed exclusively by the Agreement is or has been the subject of a subsequent designation under Rule 24(1)(b), the provisions of subparagraph (b) shall apply.
- (b) [No change]
- (3) [Recordal and Publication]
- (a) [No change]
- (b) [No change]
- (c) If a subsequent designation made under Rule 24(1)(b) is the first subsequent designation made under that Rule in respect of a given international registration, the International Bureau shall, together with the publication in the Gazette of that subsequent designation, publish the international registration in English and republish the international registration in French. Thereafter, that subsequent designation shall be recorded in the International Register in English and French.

Règle 6**Langues**

- 1) [Sans changement]
- 2) [Communications autres que la demande internationale]
- a) Toute communication relative à une demande internationale relevant exclusivement de l'Arrangement ou à l'enregistrement international qui en est issu doit, sous réserve de la règle 17.2)v) et 3), être rédigée en français; toutefois, lorsque l'enregistrement international issu d'une demande internationale relevant exclusivement de l'Arrangement fait ou a fait l'objet d'une désignation postérieure en vertu de la règle 24.1)b), les dispositions du sous-alinéa b) s'appliquent.
- b) [Sans changement]
- 3) [Inscription et publication]
- a) [Sans changement]
- b) [Sans changement]
- c) Si une désignation postérieure faite selon la règle 24.1)b) est la première qui soit faite en vertu de cette règle en ce qui concerne un enregistrement international déterminé, le Bureau international effectue, en même temps que la publication de cette désignation postérieure dans la gazette, une publication de l'enregistrement international en anglais et une nouvelle publication de l'enregistrement international en français. Cette désignation postérieure est ensuite inscrite au registre international

Regel 6**Sprachen**

- (1) [keine Änderung]
- (2) (Andere Mitteilungen als internationale Gesuche)
- a) Mitteilungen, die ein internationales Gesuch betreffen, für das ausschließlich das Abkommen maßgebend ist, oder die sich daraus ergebende internationale Registrierung sind, vorbehaltlich der Regel 17 Absatz 2 Ziffer v und Absatz 3, in Französisch abzufassen; jedoch findet Buchstabe b Anwendung, wenn die sich aus einem internationalen Gesuch, für das ausschließlich das Abkommen maßgebend ist, ergebende internationale Registrierung Gegenstand einer nachträglichen Benennung nach Regel 24 Absatz 1 Buchstabe b ist oder gewesen ist.
- b) [keine Änderung]
- (3) (Eintragung und Veröffentlichung)
- a) [keine Änderung]
- b) [keine Änderung]
- c) Handelt es sich bei der nachträglichen Benennung nach Regel 24 Absatz 1 Buchstabe b um die erste nachträgliche Benennung nach jener Regel in bezug auf eine bestimmte internationale Registrierung, so veröffentlicht das Internationale Büro zusammen mit der Veröffentlichung dieser nachträglichen Benennung im Blatt die internationale Registrierung in Englisch und veröffentlicht sie erneut in Französisch. Anschließend ist diese nachträgliche Benennung in Englisch und in Französisch

The recordal in the International Register and the publication in the Gazette of any data to be both recorded and published under these Regulations in respect of the international registration concerned shall be in English and French.

en français et en anglais. L'inscription au registre international et la publication dans la gazette de toutes données devant faire l'objet à la fois d'une inscription et d'une publication, en vertu du présent règlement d'exécution, à l'égard de l'enregistrement international en cause sont faites en français et en anglais.

in das internationale Register einzutragen. Die Eintragung in das internationale Register und die im Blatt vorzunehmende Veröffentlichung aller Angaben, die aufgrund dieser Ausführungsordnung in bezug auf die betreffende internationale Registrierung sowohl einzutragen als auch zu veröffentlichen sind, sind in Englisch und Französisch abzufassen.

(4) [No change]

4) [Sans changement]

(4) [keine Änderung]

Rule 15

Date of the International Registration in Special Cases

(1) [Irregular International Application]

(a) Where the international application received by the International Bureau does not contain all of the following elements:

(i) [No change]

(ii) indications permitting the conclusion that the applicant is entitled to file an international application,

(iii) the Contracting Parties which are designated,

(iv) the date and number of the basic application or basic registration, as the case may be,

(v) the declaration of the Office of origin referred to in Rule 9(5)(a)(v) or Rule 9(6)(a)(vii),

(vi) and (vii) [No change]

(b) [No change]

(2) [No change]

Rule 17

Notification of Refusal

(1) [No change]

(2) [Refusals Not Based on an Opposition]

Where the refusal of protection is not based on an opposition, the notification referred to in paragraph (1) shall contain or indicate

(i) [No change]

(ii) the number of the international registration, preferably accompanied by other indications enabling the identity of the international registration to be confirmed, such as the verbal elements of the mark or the basic application or basic registration number,

(iii) [Deleted]

(iv) to (viii) [No change]

(3) to (5) [No change]

Règle 15

Date de l'enregistrement international dans des cas particuliers

1) [Demande internationale irrégulière]

a) Lorsque la demande internationale reçue par le Bureau international ne contient pas tous les éléments suivants:

i) [Sans changement]

ii) des indications permettant de conclure que le déposant a qualité pour déposer une demande internationale,

iii) les parties contractantes qui sont désignées,

iv) la date et le numéro de la demande de base ou de l'enregistrement de base, selon le cas,

v) la déclaration de l'Office d'origine visée à la règle 9.5(a)v) ou à la règle 9.6(a)vii),

vi) et vii) [Sans changement]

b) [Sans changement]

2) [Sans changement]

Règle 17

Notification de refus

1) [Sans changement]

2) [Refus non fondés sur une opposition]

Lorsque le refus de protection n'est pas fondé sur une opposition, la notification visée à l'alinéa 1) contient ou indique

i) [Sans changement]

ii) le numéro de l'enregistrement international, accompagné, de préférence, d'autres indications permettant de confirmer l'identité de l'enregistrement international, telles que les éléments verbaux de la marque ou le numéro de la demande de base ou de l'enregistrement de base,

iii) [Supprimé]

iv) à viii) [Sans changement]

3) à 5) [Sans changement]

Regel 15

Datum der internationalen Registrierung in besonderen Fällen

(1) (Nicht vorschriftsmäßiges internationales Gesuch)

a) Enthält das beim Internationalen Büro eingegangene internationale Gesuch nicht sämtliche der folgenden Bestandteile:

i) [keine Änderung]

ii) Angaben, die den Schluß zulassen, daß der Hinterleger berechtigt ist, ein internationales Gesuch einzureichen,

iii) die benannten Vertragsparteien,

iv) das Datum und die Nummer des Basisgesuchs beziehungsweise der BasisEintragung,

v) die in Regel 9 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer v oder in Regel 9 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer vii genannte Erklärung der Ursprungsbehörde,

vi) und vii) [keine Änderung]

b) [keine Änderung]

(2) [keine Änderung]

Regel 17

Mitteilung der Schutzverweigerung

(1) [Keine Änderung]

(2) (Nicht auf einen Widerspruch gestützte Schutzverweigerungen)

Stützt sich die Schutzverweigerung nicht auf einen Widerspruch, so hat die in Absatz 1 genannte Mitteilung folgendes zu enthalten oder anzugeben:

i) [keine Änderung]

ii) die Nummer der internationalen Registrierung, vorzugsweise versehen mit anderen Angaben, die die Identifizierung der internationalen Registrierung erlauben, wie zum Beispiel Wortbestandteile der Marke oder die Nummer des Basisgesuchs oder der BasisEintragung,

iii) [gestrichen]

iv) bis viii) [keine Änderung]

(3) bis (5) [keine Änderung]

Rule 24

**Designation Subsequent
to the International Registration**

- (1) [Entitlement]
- (a) [No change]
- (b) [No change]
- (c) The holder of an international registration resulting from an international application governed exclusively by the Protocol may designate Contracting Parties bound by the Agreement, whether or not those Contracting Parties are bound also by the Protocol, provided that, at the time of that designation, the Contracting Party whose Office is the Office of origin is bound by the Agreement, or, where a change in ownership has been recorded, the Contracting Party, or at least one of the Contracting Parties, in respect of which the new holder fulfills the conditions to be the holder of an international registration, is bound by the Agreement, and provided that either the international registration is based on a basic registration, or, if it is based on a basic application, the said application resulted in a registration.
- (2) [No change]
- (3) [Contents]
- (a) [No change]
- (b) [No change]
- (c) The subsequent designation may also contain
- (i) the indications and translation or translations, as the case may be, referred to in Rule 9(4)(b),
- (ii) a request that the subsequent designation take effect after the recordal of a change or a cancellation in respect of the international registration concerned or after the renewal of the international registration.
- (d) Where the international registration is based on a basic application, the subsequent designation shall be accompanied by a declaration, signed by the Office of origin, certifying that the said application has resulted in a registration and indicating the date and number of that registration, unless such a declaration has already been received by the International Bureau.
- (4) and (5) [No change]
- (6) [Date of Subsequent Designation]
- (a) [No change]
- (b) and (c) [No change]
- (d) Notwithstanding subparagraphs (a), (b) and (c), where the subsequent designa-

Règle 24

**Désignation postérieure
à l'enregistrement international**

- 1) [Capacité]
- a) [Sans changement]
- b) [Sans changement]
- c) Le titulaire d'un enregistrement international issu d'une demande internationale relevant exclusivement du Protocole peut désigner des parties contractantes liées par l'Arrangement, que ces parties contractantes soient ou non aussi liées par le Protocole, à condition que, au moment de cette désignation, la partie contractante dont l'Office est l'Office d'origine soit liée par l'Arrangement ou que, lorsqu'un changement de titulaire a été inscrit, la partie contractante à l'égard de laquelle ou au moins l'une des parties contractantes à l'égard desquelles le nouveau titulaire remplit les conditions requises pour être le titulaire d'un enregistrement international soit liée par l'Arrangement, et à condition que l'enregistrement international soit fondé sur un enregistrement de base ou bien, s'il est fondé sur une demande de base, que cette demande ait abouti à un enregistrement.
- 2) [Sans changement]
- 3) [Contenu]
- a) [Sans changement]
- b) [Sans changement]
- c) La désignation postérieure peut également contenir
- i) les indications et la ou les traductions, selon le cas, visées à la règle 9.4)b),
- ii) une requête tendant à ce que la désignation postérieure prenne effet après l'inscription d'une modification ou d'une radiation concernant l'enregistrement international en cause ou après le renouvellement de l'enregistrement international.
- d) Lorsque l'enregistrement international est fondé sur une demande de base, la désignation postérieure doit être accompagnée d'une déclaration, signée par l'Office d'origine, certifiant que cette demande a abouti à un enregistrement et indiquant la date et le numéro de cet enregistrement, à moins que cette déclaration n'ait déjà été reçue par le Bureau international.
- 4) et 5) [Sans changement]
- 6) [Date de la désignation postérieure]
- a) [Sans changement]
- b) et c) [Sans changement]
- d) Nonobstant les sous-alinéas a), b) et c), lorsque la désignation postérieure

Regel 24

**Benennung im Anschluß an
die internationale Registrierung**

- (1) (Berechtigung)
- a) [keine Änderung]
- b) [keine Änderung]
- c) Der Inhaber einer internationalen Registrierung, die sich aus einem internationalen Gesuch ergeben hat, für das ausschließlich das Protokoll maßgebend ist, kann durch das Abkommen gebundene Vertragsparteien benennen, unabhängig davon, ob diese Vertragsparteien auch durch das Protokoll gebunden sind, sofern zum Zeitpunkt der Benennung die Vertragspartei, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist, durch das Abkommen gebunden ist, oder falls eine Änderung des Inhabers eingetragen wurde, die Vertragspartei oder zumindest eine der Vertragsparteien, für die der neue Inhaber die Voraussetzungen für die Inhaberschaft einer internationalen Registrierung erfüllt, durch das Abkommen gebunden ist, und sofern entweder die internationale Registrierung auf einer Basiseintragung beruht oder, falls sie auf einem Basisgesuch beruht, sich aus diesem eine Eintragung ergeben hat.
- (2) [keine Änderung]
- (3) (Inhalt)
- a) [keine Änderung]
- b) [keine Änderung]
- c) Die nachträgliche Benennung kann außerdem enthalten:
- i) die in Regel 9 Absatz 4 Buchstabe b genannten Angaben und die dort genannte Übersetzung beziehungsweise genannten Übersetzungen,
- ii) einen Antrag, daß die nachträgliche Benennung nach der Eintragung einer Änderung oder einer Löschung in bezug auf die betreffende internationale Registrierung oder nach der Erneuerung der internationalen Registrierung wirksam wird.
- d) Beruht die internationale Registrierung auf einem Basisgesuch, so ist der nachträglichen Benennung eine von der Ursprungsbehörde unterschriebene Erklärung beizufügen, die bestätigt, daß sich aus diesem Gesuch eine Eintragung ergeben hat, und die das Datum und die Nummer dieser Eintragung angibt, es sei denn, das Internationale Büro hat bereits eine solche Erklärung erhalten.
- (4) und (5) [keine Änderung]
- (6) (Datum der nachträglichen Benennung)
- a) [keine Änderung]
- b) und c) [keine Änderung]
- d) Enthält die nachträgliche Benennung einen Antrag nach Absatz 3 Buch-

tion contains a request made in accordance with paragraph (3)(c)(ii), it may bear a date which is later than that resulting from subparagraph (a), (b) or (c).

Rule 25

Request for Recordal of a Change;

Request for Recordal of a Cancellation

(1) [Presentation of the Request]

(a) A request for recordal shall be presented to the International Bureau on the relevant official form, in one copy, where the request relates to any of the following:

(i) to (iii) [No change]

(iv) a change in the name or address of the holder;

(v) [No change]

(b) and (c) [No change]

(2) [Contents of the Request]

(a) [No change]

(b) [No change]

(c) The request for recordal of a change or a cancellation may also contain a request that it be recorded before, or after, the recordal of another change or cancellation or a subsequent designation in respect of the international registration concerned or after the renewal of the international registration.

(3) and (4) [No change]

Rule 27

Recordal and Notification of a Change or of a Cancellation; Declaration that a Change in Ownership has no Effect

(1) [Recordal and Notification of a Change or of a Cancellation]

(a) The International Bureau shall, provided that the request referred to in Rule 25(1)(a) is in order, promptly record the change or the cancellation in the International Register, shall notify accordingly the Offices of the designated Contracting Parties in which the change has effect or, in the case of a cancellation, the Offices of all the designated Contracting Parties, and shall inform at the same time the holder and, if the request was presented by an Office, that Office. Where the recordal relates to a change in ownership, the International Bureau shall also inform the former holder in the case of a total change in ownership and the holder of the part of the international registration which has been assigned or otherwise transferred in the case of a partial change in ownership. Where the request for the recordal of a cancellation was presented by the holder or an interested Office during the five-year period referred to in Article 6(3) of the Agreement and Article 6(3)

contient une requête présentée conformément à l'alinéa 3)c)ii), elle peut porter une date postérieure à celle qui résulte de l'application du sous-alinéa a), b) ou c).

Règle 25

Demande d'inscription d'une modification;

demande d'inscription d'une radiation

1) [Présentation de la demande]

a) Une demande d'inscription doit être présentée au Bureau international, en un seul exemplaire, sur le formulaire officiel correspondant lorsque cette demande se rapporte à

i) à iii) [Sans changement]

iv) une modification du nom ou de l'adresse du titulaire;

v) [Sans changement]

b) et c) [Sans changement]

2) [Contenu de la demande]

a) [Sans changement]

b) [Sans changement]

c) La demande d'inscription d'une modification ou d'une radiation peut aussi contenir une requête tendant à ce que cette inscription soit effectuée avant, ou après, celle d'une autre modification ou radiation ou d'une désignation postérieure concernant l'enregistrement international en cause ou après le renouvellement de l'enregistrement international.

3) et 4) [Sans changement]

Règle 27

Inscription et notification d'une modification ou d'une radiation; déclaration selon laquelle un changement de titulaire est sans effet

1) [Inscription et notification d'une modification ou d'une radiation]

a) Pour autant que la demande visée à la règle 25.1)a) soit régulière, le Bureau international inscrit à bref délai la modification ou la radiation au registre international et notifie ce fait aux Offices des parties contractantes désignées dans lesquelles la modification a effet ou, dans le cas d'une radiation, aux Offices de toutes les parties contractantes désignées, et il en informe en même temps le titulaire et, si la demande a été présentée par un Office, cet Office. Lorsque l'inscription a trait à un changement de titulaire, le Bureau international doit aussi informer l'ancien titulaire, s'il s'agit d'un changement global de titulaire, et le titulaire de la partie de l'enregistrement international qui a été cédée ou transmise, s'il s'agit d'un changement partiel de titulaire. Lorsque la demande d'inscription d'une radiation a été présentée par le titulaire ou un Office intéressé au cours de la période de cinq ans visée à l'article 6.3) de l'Arrangement et à l'article 6.3) du

stabe c Ziffer ii, so kann sie, ungeachtet der Buchstaben a, b, und c, ein späteres Datum als das sich aus den Buchstaben a, b oder c ergebende tragen.

Regel 25

Antrag auf Eintragung einer Änderung;

Antrag auf Eintragung einer Löschung

(1) (Einreichung des Antrags)

a) Ein Antrag auf Eintragung ist beim Internationalen Büro auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt in einem Exemplar einzureichen, falls sich der Antrag auf folgendes bezieht:

i) bis iii) [keine Änderung]

iv) eine Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers;

v) [keine Änderung]

b) und c) [keine Änderung]

(2) (Inhalt des Antrags)

a) [keine Änderung]

b) [keine Änderung]

c) Der Antrag auf Eintragung einer Änderung oder einer Löschung kann auch einen Antrag enthalten, diese Eintragung vor oder nach der Eintragung einer anderen Änderung oder Löschung oder einer nachträglichen Benennung in bezug auf die betreffende internationale Registrierung oder nach der Erneuerung der internationalen Registrierung vorzunehmen.

(3) und (4) [keine Änderung]

Regel 27

Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung; Erklärung über die Unwirksamkeit einer Änderung des Inhabers

(1) (Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung)

a) Ist der in Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannte Antrag in Ordnung, so trägt das Internationale Büro die Änderung oder Löschung umgehend im internationalen Register ein, teilt dies den Behörden der benannten Vertragsparteien, in denen die Änderung wirksam wird, oder, im Fall einer Löschung, den Behörden aller benannten Vertragsparteien mit und benachrichtigt gleichzeitig den Inhaber und, falls der Antrag von einer Behörde eingereicht wurde, die betreffende Behörde. Bezieht sich die Eintragung auf eine Änderung des Inhabers, so benachrichtigt das Internationale Büro bei einer vollständigen Änderung des Inhabers auch den früheren Inhaber und bei einer teilweisen Änderung des Inhabers den Inhaber des Teils der internationalen Registrierung, der abgetreten oder auf andere Weise übertragen worden ist. Wurde der Antrag auf Eintragung einer Löschung vom Inhaber oder einer beteiligten Behörde innerhalb der in Artikel 6

of the Protocol, the International Bureau shall also inform the Office of origin.

Protocole, le Bureau international informe aussi l'Office d'origine.

Absatz 3 des Abkommens und Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls genannten Fünfjahresfrist eingereicht, so unterrichtet das Internationale Büro auch die Ursprungsbehörde.

(b) The change or the cancellation shall be recorded as of the date of receipt by the International Bureau of a request complying with the applicable requirements, except that, where a request has been made in accordance with Rule 25(2)(c), it may be recorded as of a later date.

b) La modification ou la radiation est inscrite à la date de réception par le Bureau international de la demande d'inscription remplissant les conditions requises; toutefois, lorsqu'une requête a été présentée conformément à la règle 25.2(c), elle peut être inscrite à une date ultérieure.

b) Die Änderung oder die Löschung wird mit dem Datum des Tages eingetragen, an dem ein den geltenden Erfordernissen entsprechender Antrag beim Internationalen Büro eingeht; bei Antragstellung nach Regel 25 Absatz 2 Buchstabe c kann sie jedoch mit einem späteren Datum eingetragen werden.

(2) [No change]

2) [Sans changement]

(2) [keine Änderung]

(3) [Recordal of Merger of International Registrations]

3) [Inscription de la fusion d'enregistrements internationaux]

(3) (Eintragung der Zusammenführung internationaler Registrierungen)

Where the same natural person or legal entity has been recorded as the holder of two or more international registrations resulting from a partial change in ownership under paragraph (2), the registrations shall be merged at the request of the said person or entity, made either direct or through the Office of origin or another interested Office. The international registration resulting from the merger shall bear the number of the international registration of which a part had been assigned or otherwise transferred, together, where applicable, with a capital letter.

Lorsque la même personne physique ou morale a été inscrite comme titulaire de deux ou plus de deux enregistrements internationaux issus d'un changement partiel de titulaire en vertu de l'alinéa 2), ces enregistrements sont fusionnés à la demande de ladite personne, présentée directement ou par l'intermédiaire de l'Office d'origine ou d'un autre Office intéressé. L'enregistrement international issu de la fusion porte le numéro, accompagné, le cas échéant, d'une lettre majuscule, de l'enregistrement international dont une partie a été cédée ou transmise.

Ist dieselbe natürliche oder juristische Person aufgrund einer teilweisen Änderung des Inhabers nach Absatz 2 als Inhaber von zwei oder mehr internationalen Registrierungen eingetragen worden, so werden die Registrierungen auf Antrag dieser natürlichen oder juristischen Person, der entweder unmittelbar oder über die Ursprungsbehörde oder eine andere beteiligte Behörde gestellt worden ist, zusammengeführt. Die aus der Zusammenführung hervorgegangene internationale Registrierung trägt die Nummer der teilweise abgetretenen oder auf andere Weise übertragenen internationalen Registrierung, gegebenenfalls mit einem Großbuchstaben.

(4) [No change]

4) [Sans changement]

(4) [keine Änderung]

**Rule 35
Currency of Payments**

**Règle 35
Monnaie de paiement**

**Regel 35
Währung, in der die
Zahlungen zu entrichten sind**

(1) [No change]

1) [Sans changement]

(1) [keine Änderung]

(2) [Establishment of the Amount of Individual Fees in Swiss Currency]

2) [Établissement du montant des taxes individuelles en monnaie suisse]

(2) (Festsetzung des Betrags der individuellen Gebühren in Schweizer Währung)

(a) [No change]

a) [Sans changement]

a) [keine Änderung]

(b) [No change]

b) [Sans changement]

b) [keine Änderung]

(c) Where, for more than three consecutive months, the official exchange rate of the United Nations between the Swiss currency and the other currency in which the amount of an individual fee has been indicated by a Contracting Party is higher or lower by at least 5 % than the last exchange rate applied to establish the amount of the individual fee in Swiss currency, the Office of that Contracting Party may ask the Director General to establish a new amount of the individual fee in Swiss currency according to the official exchange rate of the United Nations prevailing on the day preceding the day on which the request is made. The Director General shall proceed accordingly. The new amount shall be applicable as from a date which shall be fixed by the Director General, provided that such date is between one and two months after the date of the publication of the said amount in the Gazette.

c) Lorsque, pendant plus de trois mois consécutifs, le taux de change officiel des Nations Unies entre la monnaie suisse et une autre monnaie dans laquelle le montant d'une taxe individuelle a été indiqué par une partie contractante est supérieur ou inférieur d'au moins 5 % au dernier taux de change appliqué pour la détermination du montant de la taxe individuelle en monnaie suisse, l'Office de cette partie contractante peut demander au Directeur général d'établir un nouveau montant de la taxe individuelle en monnaie suisse sur la base du taux de change officiel des Nations Unies applicable le jour précédant celui où cette demande est faite. Le Directeur général prend les dispositions nécessaires à cet effet. Le nouveau montant est applicable à partir de la date fixée par le Directeur général, étant entendu que cette date est située au plus tôt un mois et au plus tard deux mois après la date de la publication dudit montant dans la gazette.

c) Liegt der amtliche Wechselkurs der Vereinten Nationen für die Schweizer Währung und die andere Währung, in der eine Vertragspartei den Betrag der individuellen Gebühr angegeben hat, während eines Zeitraums von mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten mindestens 5 v.H. über oder unter dem letzten Wechselkurs, der bei der Festsetzung des Betrags der individuellen Gebühr in Schweizer Währung zugrunde gelegt wurde, so kann die Behörde dieser Vertragspartei den Generaldirektor ersuchen, den Betrag der individuellen Gebühr in Schweizer Währung auf der Grundlage des am Tag vor der Einreichung des Antrags geltenden amtlichen Wechselkurses der Vereinten Nationen erneut festzulegen. Der Generaldirektor handelt entsprechend. Der neue Betrag gilt von einem vom Generaldirektor festgelegten Datum an, das jedoch zwischen einem Monat und zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Betrags im Blatt liegen muß.

- (d) Where, for more than three consecutive months, the official exchange rate of the United Nations between the Swiss currency and the other currency in which the amount of an individual fee has been indicated by a Contracting Party is lower by at least 10 % than the last exchange rate applied to establish the amount of the individual fee in Swiss currency, the Director General shall establish a new amount of the individual fee in Swiss currency according to the current official exchange rate of the United Nations. The new amount shall be applicable as from a date which shall be fixed by the Director General, provided that such date is between one and two months after the date of the publication of the said amount in the Gazette.
- d) Lorsque, pendant plus de trois mois consécutifs, le taux de change officiel des Nations Unies entre la monnaie suisse et une autre monnaie dans laquelle le montant d'une taxe individuelle a été indiqué par une partie contractante est inférieur d'au moins 10 % au dernier taux de change appliqué pour la détermination du montant de la taxe individuelle en monnaie suisse, le Directeur général établit un nouveau montant de la taxe individuelle en monnaie suisse sur la base du taux de change officiel actuel des Nations Unies. Le nouveau montant est applicable à partir de la date fixée par le Directeur général, étant entendu que cette date est située au plus tôt un mois et au plus tard deux mois après la date de la publication dudit montant dans la gazette.
- d) Liegt der amtliche Wechselkurs der Vereinten Nationen für die Schweizer Währung und die andere Währung, in der eine Vertragspartei den Betrag der individuellen Gebühr angegeben hat, während eines Zeitraums von mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten mindestens 10 v.H. unter dem letzten Wechselkurs, der bei der Festsetzung des Betrags der individuellen Gebühr in Schweizer Währung zugrunde gelegt wurde, so legt der Generaldirektor einen neuen Betrag der individuellen Gebühr in Schweizer Währung nach dem gegenwärtigen amtlichen Wechselkurs der Vereinten Nationen fest. Der neue Betrag gilt von einem vom Generaldirektor festgelegten Datum an, das jedoch zwischen einem Monat und zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Betrags im Blatt liegen muß.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-peruanischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 6. November 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1997 zu dem Vertrag vom 30. Januar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 197) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 1 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 1. Mai 1997

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 6. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-bolivianischen Vereinbarung
über die Förderung deutsch-bolivianischer Schulen**

Vom 11. November 1997

Die in La Paz durch Notenwechsel vom 6. Mai/23. Juni 1997 zustandegekommene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über die Förderung deutsch-bolivianischer Schulen ist

am 28. Juni 1997

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, 6. Mai 1997

Herr Minister,

nach eingehenden Verhandlungen zwischen der Kulturabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Kirchenfragen und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Protokolls der zweiten Sitzung des Ständigen Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien vom 18. Oktober 1996 in Bonn beehre ich mich, Ihnen in Ausführung des Kulturabkommens vom 4. August 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien im Interesse der Weiterführung der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf dem Gebiet des allgemeinbildenden Schulwesens und im Hinblick auf die Reformen im bolivianischen Erziehungswesen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Förderung deutsch-bolivianischer Schulen vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Schulen,
 - die Schüler zum in Bolivien anerkannten Abschluß der Sekundarstufe führen,
 - die die Prüfungen für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe I und II, anbieten,
 - die geeigneten Schülern, die die erforderlichen Deutschkenntnisse haben, Unterricht erteilen, der an deutschen Lehrplänen orientiert ist und als Abschluß die deutsche allgemeine Hochschulreife vermittelt,
 - die nach Abschluß der bolivianischen Sekundarstufe gemeinsam mit der Deutsch-Bolivianischen Industrie- und Handelskammer eine zweisprachige duale Berufsausbildung ermöglichen, deren Abschlüsse sowohl in Bolivien als auch in Deutschland anerkannt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland
 - a) gewährt diesen Schulen finanzielle Unterstützung,
 - b) stellt den Schulen Lehr- und Lernmittel für den Deutschunterricht sowie für den deutsch- und zweisprachigen Fachunterricht zur Verfügung,
 - c) vermittelt an diese Schulen Lehrkräfte für den Deutschunterricht sowie für den deutsch- und zweisprachigen Fachunterricht und Schulfachleute als Schulleiter, die für die pädagogische Leitung der Schulen, den funktionsgerechten Einsatz der vermittelten Lehrkräfte und die zweckentsprechende Verwendung der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Lehrmittel verantwortlich sind.

3. Die Regierung der Republik Bolivien

- a) gewährt diesen Schulen einen eigenen Schuljahres- und Ferienplan, der mindestens 200 Unterrichtstage erfüllt und den bolivianischen Unterrichtsbehörden im voraus anzuzeigen ist,
 - b) erklärt sich damit einverstanden, daß das Fach Deutsch als anerkannte erste Fremdsprache nach den an der Schule entwickelten und von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Lehrplänen unterrichtet wird und für alle Schüler dieser Schulen verpflichtend bei der Versetzung berücksichtigt wird,
 - c) ist damit einverstanden, daß dort, wo die Vorbildung der Schüler es erlaubt, ein Teil des Fachunterrichts in deutscher Sprache erteilt wird,
 - d) gewährt diesen Schulen bei der Einführung von bolivianischen Reformgesetzen und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die notwendige Freiheit in der Gestaltung der Lehrpläne und des Fächerkanons und verzichtet auf Maßnahmen der Überprüfung bzw. Anerkennung, die den besonderen Status der Schulen betreffen,
 - e) genehmigt im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser Schulen alle zur Versetzung, Leistungsbewertung, Notenfindung und zu eventuellen Förderhilfen erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen der Schulen,
 - f) erhebt keine Einwände dagegen, daß diese Schulen den berechtigten Interessen der Schüler deutscher Muttersprache und derjenigen Schüler, die ihre Ausbildung an Schulen oder Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen wollen, durch einen entsprechenden Anteil des Deutschunterrichts und des in deutscher Sprache oder zweisprachig erteilten Fachunterrichts Rechnung tragen,
 - g) ermöglicht deutschsprachigen, von Schulen außerhalb Boliviens kommenden Schülern die Aufnahme in die ihrer Vorbildung entsprechende Klassenstufe und räumt denjenigen von ihnen, die einen bolivianischen Schulabschluß anstreben, die Möglichkeit ein, sofort oder später die für diesen Fall gesetzlich vorgeschriebenen Angleichungsprüfungen an der aufnehmenden Schule abzulegen,
 - h) billigt diesen Schulen das Recht zu, über die Aufnahme geeigneter Schüler nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer eigenen Aufnahmeordnung zu entscheiden,
 - i) genehmigt die zollfreie Einfuhr der aus der Bundesrepublik Deutschland kommenden Lehrmittel und Einrichtungen sowie die Verwendung deutschsprachiger Lehrbücher,
 - k) genehmigt, daß diese Schulen zur Verwirklichung ihrer pädagogischen Zielsetzungen die notwendigen, verwaltungsmäßigen und haushaltsrechtlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen. Diese Schulen legen dem Erziehungsministerium jährlich die folgenden Dokumente vor:
 Schülerstatistik nach Altersangaben der Vorschule, Grundschule, Mittel- und Oberstufe, Lehrerstatistik, Statistik über Zu- und Abgang von Schülern, Angabe des Lehr- und Verwaltungspersonals, Tätigkeitsbericht der Schule, Schuljahresplan sowie Übersicht über die von der Schule durchgeführten Veranstaltungen,
 - l) erkennt die von der Schule „Mariscal Braun“ in La Paz und der Deutschen Schule in Santa Cruz erteilte duale Ausbildung gemäß der von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Studienpläne an, deren Titel auch von der Regierung der Republik Bolivien anerkannt sind. Die Bestimmung des akademischen Grades für die Absolventen der Dualen Ausbildung ist den technischen Kriterien unterworfen, über die von Fachleuten beider Länder Einvernehmen herzustellen ist.
4. Die Bestimmung der Vereinbarung durch Notenwechsel vom 8. September 1972 – Ku IV 10-82 – 25. September 1972 – DGP E/EO 719/8 –, die die Rechte der aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Lehrkräfte zum Gegenstand haben, gelten entsprechend für die auf Grund dieser Vereinbarung vermittelten Lehrkräfte und Schulfachleute.
5. Wegen der Einzelheiten wird auf die jeweils geltenden Schulordnungen verwiesen.
6. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage des Vollzugs des Notenwechsels in Kraft.

Falls sich die Regierung der Republik Bolivien mit den unter den Ziffern 1–6 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Hans Ulrich Spohn

Seiner Exzellenz
 dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
 und Kirchenfragen
 Dr. Antonio Aranibar Quiroga
 La Paz.-

(Übersetzung)

Republik Bolivien
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
und Kirchenfragen
Ministerbüro

La Paz, 23. Juni 1997

Herr Botschafter:

Ich habe die Freude, mich unter Bezugnahme auf die Note No. Ku 600.51, datierend vom 6. Mai dieses Jahres an Sie zu wenden, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Diesbezüglich ist es mir eine Freude, Ihnen das Einverständnis der Regierung von Bolivien zu übermitteln, daß der Inhalt der zuvor zitierten Note eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bildet, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft treten wird.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihnen erneut die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu übermitteln.

An den
Herrn Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans-Ulrich Spohn
Hier.-

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 11. November 1997

Das in Sofia am 19. März 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 22

am 13. August 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bulgarien –

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in Anerkennung der großen Bedeutung des gegenseitigen Kennenlernens und der engeren Annäherung beider Länder,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung direkter Kontakte zwischen den Menschen, der Freizügigkeit der Bürger, Ideen und der kulturellen Werte,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert und dieses Abkommen zur Festigung des gemeinsamen europäischen Kulturraumes beiträgt,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und in dem Bewußtsein, daß Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

unter Bezugnahme auf den Vertrag vom 9. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und dabei zur europäischen kulturellen Identität beizutragen.

(2) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen des Europarates, der UNESCO, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler Organisationen und Institutionen die Zusammenarbeit im Bereich der Kultur einschließlich Bildung und Wissenschaft. In den genannten Bereichen schließt die Zusammenarbeit auch die Beteiligung Bulgariens an Programmen, Vorhaben und Aktionen der Europäischen Union ein, die eine Beteiligung von Drittstaaten vorsehen.

Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete der Kultur des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;

2. bei der Durchführung von Ausstellungen einschließlich solcher von Kulturgütern von Weltgeltung sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste einschließlich der Folklore, zur Entwicklung der Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen, Festspielen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Herstellung von Kontakten mit dem Ziel der direkten Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Bibliotheken, Archiven und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. beim Erfahrungsaustausch im Kulturmanagement;
6. bei Übersetzungen von Werken der schöpferischen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur, insbesondere im Rahmen von Übersetzungsförderungsprogrammen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmwesens einschließlich der Herstellung und des Austauschs von Filmen und anderen audiovisuellen Medien sowie den Austausch von Informationsmaterial. Sie ermutigen zur Teilnahme an Filmfestspielen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Denkmalpflege in allen ihren Formen. Sie ermutigen die auf diesem Gebiet arbeitenden Institutionen zur Zusammenarbeit bei der Pflege, der Restaurierung und dem Schutz historischer und kultureller Denkmäler. Sie messen dem Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Architektur und der Städteplanung große Bedeutung bei.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien ermöglichen den Ausbau der Sprachkenntnisse an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

- Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Fachberatern und Lektoren sowie die Einrichtung von Lektoraten;
- Bereitstellung von Lehrbüchern, Lehrmaterial und modernen Unterrichtstechnologien sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;

- die Einladung von Schülern mit besonderen Leistungen in der Sprache des anderen Landes zu einem Aufenthalt dort;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für das Studium und die Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in Lehrbüchern und Lehrmaterialien eine Darstellung der politischen und Sozialgeschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 8

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in allen ihren Formen in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen und Akademien, allgemein- und berufsbildenden Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftlicher Institute und deren Verwaltungen. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern:

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen multilateralen sowie europäischer Projekte und Programme;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern einschließlich gegenseitiger Information über das Hochschulwesen und die Bedingungen des Hochschulzugangs;
5. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch und die Zusammenarbeit im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu begleiten.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschußdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

Artikel 11

Die Vertragsparteien messen dem Jugendaustausch eine besondere Bedeutung zum Kennenlernen und besseren Verständnis der Kultur und Lebensformen beider Völker bei. Sie sind bestrebt, den Jugendaustausch auf allen Ebenen, Partnerschaft-

ten zwischen Jugendorganisationen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einschließlich der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 13

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und der Verwaltung große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen bei. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf Absprachen hierzu treffen.

Artikel 14

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit im Bibliotheks- und Archivwesen. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern, den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung im Rahmen der geltenden Bestimmungen soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie von Archivalienreproduktionen zu unterstützen.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien messen der Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Medien große Bedeutung bei. Sie ermutigen die zuständigen Institutionen und Verbände in ihren Ländern zur direkten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

(2) Die Vertragsparteien werden auf den Gebieten des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Produktionen, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen auch zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports – auch an Schulen und Hochschulen – zu fördern.

Artikel 17

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen einschließlich der bilateralen Freundschaftsgesellschaften, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 18

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern. Die Vertragsparteien werden die erforderliche Vereinbarung der Bedingungen auf diplomatischem Wege einleiten.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren – darunter das bestehende bulgarische Kulturinstitut in Berlin und das Goethe-Institut in Sofia –, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeit der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Artikel 20

Die Vertragsparteien tragen zum Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen ihrer Länder über unrechtmäßig

exportierte oder importierte Kulturgüter nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften bei.

Artikel 21

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Bulgarien zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Weg geregelt.

Artikel 22

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens gilt der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 23

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Sofia am 19. März 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hartmann

Für die Regierung der Republik Bulgarien
Georgi Kostor

**Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über kulturelle Zusammenarbeit**

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 19 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt werden.
 - (2) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Einfuhr ohne Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben, und ohne Vorlage einer Zollgarantie für Ein- und Wiederausfuhr
 - a) von Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter vorstehend Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
 - b) von zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Sendungen, die nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.
 - (3) Die gemäß Nummer 6 Absatz 1 oder 2 eingeführten Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die Zölle und anderen Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr entrichtet wurden.
2. Die Anzahl der entsandten Fachkräfte muß in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
 - (1) Familienangehörige der in Nummer 1 genannten Fachkräfte sind der im Haushalt lebende Ehegatte sowie die im Haushalt lebenden ledigen Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (2) Die unter Nummer 1 genannten Fachkräfte, die im Auftrag einer Vertragspartei entsandt werden und die Staatsangehörigkeit des entsendenden Staates besitzen sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen im Sinne von Absatz 1, erhalten auf Antrag von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Empfangsstaates im Entsendestaat bevorzugt und gebührenfrei einen Sichtvermerk mit einer Gültigkeit von mindestens 3 Monaten, der zur mehrfachen Ein- und Ausreise berechtigt. Der Sichtvermerk wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den zwischen beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Bedingungen erteilt.
 - (3) Die unter Nummer 1 genannten Fachkräfte, die im Auftrag einer Vertragspartei entsandt werden und die Staatsangehörigkeit des entsendenden Staates besitzen, sowie ihre Familienangehörigen im Sinne des Absatzes 1 erhalten auf Antrag nach Einreise in das Gastland gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Behörden des Gastlandes. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen ihrer Gültigkeit. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse müssen im Gastland gestellt werden.
 - (4) Für die Tätigkeit an den in Artikel 19 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.
3. (1) Familienangehörige der in Nummer 1 genannten Fachkräfte sind der im Haushalt lebende Ehegatte sowie die im Haushalt lebenden ledigen Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (2) Die Vertragsparteien gewähren den unter vorstehend Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden Landes besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 – wie vor – ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
4. Familienangehörige im Sinne von vorstehend Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z.B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die von den unter vorstehend Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen für ihre Tätigkeit eingeführt werden.
 - (2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über die geltenden Bestimmungen für die Einfuhr und die Zulassung von Kraftfahrzeugen, die Eigentum der unter vorstehend Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen sind, aus. Sie unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeit bei der Zulassung der in Satz 1 genannten Kraftfahrzeuge.
5. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter vorstehend Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
 - (1) Die von den in Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
 - (2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.
 - (3) Die in Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß diesem Abkommen mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
 - (4) Die Ausstattung der in Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, die sich auf eigenen Wunsch als juristische Person mit ideellem Ziel nach dem Recht des Gastlands konstituieren können, ist einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihres Vermögens Eigentum der entsendenden Vertragspartei.

10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen im Rahmen des Abkommens erbrachten Leistungen Vergünstigungen auf dem Gebiet der indirekten Steuern im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
- (2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen sowie alle Fragen, die mit der Befreiung von Abgaben für Schenkungen im Sinne von Artikel 1 dieses Abkommens entstehen, werden, soweit erforderlich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter vorstehend Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
- in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
 - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

Protokoll

Aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit erklären die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Bulgarien, dieses Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anzuwenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Bulgarien erklären weiterhin, daß mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens das Abkommen vom 25. November 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit nicht mehr angewandt wird. Es tritt mit Inkrafttreten des heute unterzeichneten Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Sofia am 19. März 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hartmann

Für die Regierung der Republik Bulgarien
Georgi Kostor

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 12. November 1997

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Frankreich am 7. November 1997
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Litauen am 15. November 1997
nach Maßgabe der in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b und c vorgesehenen Erklärungen

Moldau, Republik am 1. Dezember 1997

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. II S. 1732).

Bonn, den 12. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten**

Vom 14. November 1997

Das Vereinigte Königreich hat am 16. Oktober 1997 dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) die geänderte Anschrift seiner Zentralen Behörde für England, Schottland und Wales wie folgt notifiziert:

Criminal Injuries Compensation Board (CICB)
Morley House
26-30 Holborn Viaduct
London
EC1A 1JQ
Tel.: 0171 842 6800
Fax. 0171 436 0804

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1997 (BGBl. II S. 740).

Bonn, den 14. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 14. November 1997

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für die

Dominikanische Republik am 24. Dezember 1997
in Kraft treten.

Die in Paris beschlossene Fassung der Übereinkunft wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Weißrußland am 12. Dezember 1997
in Kraft treten.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 8. August 1997, die Rücknahme ihrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe a der Pariser Fassung der Übereinkunft abgegebenen Erklärung notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Juli 1975 (BGBl. II S. 1119) und vom 14. Juli 1997 (BGBl. II S. 1529).

Bonn, den 14. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 18. November 1997

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV für

Aserbaidschan am 1. Oktober 1997
Marokko am 22. Oktober 1997
Thailand am 19. September 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1997 (BGBl. II S. 1151).

Bonn, den 18. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 25. November 1997

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch	am 15. Oktober 1997
Jamaika	am 15. Oktober 1997

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1995 (BGBl. II S. 385).

Bonn, den 25. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
und des deutsch-kroatischen Abkommens
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Kroatien**

Vom 27. November 1997

Nach Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1997 zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Kroatien (BGBl. 1997 II S. 1439) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 7. Dezember 1997

in Kraft treten wird.

Am gleichen Tag wird das Abkommen vom 9. Dezember 1996 über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Kroatien nach seinem Artikel 10 in Kraft treten.

Bonn, den 27. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen**

Vom 28. November 1997

Das Protokoll vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (BGBl. 1974 II S. 915) ist nach dem Einzigem Artikel Abs. 3 des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll für das

Vereinigtes Königreich am 11. Oktober 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 192).

Bonn, den 28. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 1. Dezember 1997

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Libanon am 3. Juli 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1997 (BGBl. II S. 2002).

Bonn, den 1. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 2. Dezember 1997

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 5 im Verhältnis zwischen Deutschland und

Südafrika am 12. Januar 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen

in Kraft treten:

(Übersetzung)

„1. Reservations

That the Republic of South Africa excludes the following in terms of Article 33 of the Convention, namely-

- (a) the application of the provision of paragraph 2 of Article 4 of the Convention, which provides that a Letter of Request shall be accepted in French; and
- (b) the application of the provisions of Articles 15 and 16 of Chapter II of the Convention.

2. Designation of Authorities

That the Republic of South Africa designates-

- (a) the Director-General of the Department of Justice as Central Authority in terms of Article 2 of the Convention and as the competent authority referred to in Article 8 of the Convention; and
- (b) the division of the High Court of South Africa that has jurisdiction as the competent authority referred to in Articles 17 and 18 of the Convention.

3. Declarations

That the Republic of South Africa makes the following declarations under the Convention:

- (a) For the purposes of paragraph 4 of Article 4 of the Convention, a Letter of Request, if not in English, may also be sent to the Central Authority in any of the following languages: Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda, Xitsonga, Afrikaans, isiNdebele, isiXhosa and isiZulu,
- (b) Members of the judicial personnel of the requesting authority of another Contracting State may, after authorisation by the competent authority referred to in Article 8 of the Convention, be present at the execution of a Letter of Request as contemplated in that Article.

„1. Vorbehalte

Nach Artikel 33 des Übereinkommens schließt die Republik Südafrika folgendes aus:

- a) die Anwendung der Bestimmung des Artikels 4 Abs. 2, nach der ein Rechtshilfeersuchen in französischer Sprache entgegenzunehmen ist, und
- b) die Anwendung des Kapitels II Artikel 15 und 16 des Übereinkommens.

2. Bestimmung der Behörden

Die Republik Südafrika bestimmt

- a) den Generaldirektor des Justizministeriums (Director-General of the Department of Justice) als Zentrale Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens und als zuständige Behörde nach Artikel 8 des Übereinkommens und
- b) die zuständige Kammer des Obersten Gerichtshofs von Südafrika (High Court of South Africa) als zuständige Behörde nach den Artikeln 17 und 18 des Übereinkommens.

3. Erklärungen

Die Republik Südafrika gibt die folgenden Erklärungen zu dem Übereinkommen ab:

- a) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 des Übereinkommens kann ein Rechtshilfeersuchen der Zentralen Behörde, soweit es Ihr nicht in englischer Sprache übermittelt wird, auch in einer der folgenden Sprachen übermittelt werden: Pedi, Sotho, Tswana, Swazi, Venda, Tsonga, Afrikaans, Ndebele, Xhosa und Zulu.
- b) Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats können nach Genehmigung durch die in Artikel 8 des Übereinkommens genannte zuständige Behörde bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, wie in diesem Artikel vorgesehen, anwesend sein.

- | | |
|--|---|
| <p>(c) Evidence may not be taken in terms of Article 17 of the Convention without the prior permission of the competent authority referred to in that Article.</p> <p>(d) A commissioner authorised to take evidence under Article 17 of the Convention may, in terms of Article 18 of the Convention, apply to the competent authority referred to in that Article to obtain the evidence by compulsion, subject to the measures of compulsion which are appropriate and prescribed by South African law for use in internal proceedings.</p> <p>(e) Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents as known in Common Law countries, will not be executed as provided for in Article 23."</p> | <p>c) Beweis darf nach Artikel 17 des Übereinkommens nicht ohne vorherige Genehmigung der in diesem Artikel genannten zuständigen Behörde aufgenommen werden.</p> <p>d) Ein Beauftragter, der befugt ist, nach Artikel 17 des Übereinkommens Beweis aufzunehmen, kann sich nach Artikel 18 des Übereinkommens an die in diesem Artikel genannte zuständige Behörde wenden, um den Beweis durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten, die sich nach den im südafrikanischen Recht zur Anwendung in innerstaatlichen Verfahren vorgesehenen geeigneten Zwangsmaßnahmen richten müssen.</p> <p>e) Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des ‚Common Law‘ unter der Bezeichnung ‚pre-trial discovery of documents‘ bekannt ist, werden, wie in Artikel 23 vorgesehen, nicht erledigt.“</p> |
|--|---|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 161).

Bonn, den 2. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-georgischen Abkommens
über die Binnenschifffahrt**

Vom 3. Dezember 1997

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1996 zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über die Binnenschifffahrt (BGBl. 1996 II S. 1042) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 1 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 1. Januar 1997

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 3. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-namibischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 3. Dezember 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1997 zu dem Vertrag vom 21. Januar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 186) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll und die Notenwechsel vom selben Tag

am 21. Dezember 1997

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind in Stuttgart am 21. November 1997 ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Hinweis

Der **Jahrgang 1997 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 51 und endet mit der Seite 2228.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 5 vom 13. Februar 1997
 - a) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41
 - b) ECE-Regelung Nr. 98
- zur Ausgabe Nr. 6 vom 14. Februar 1997
 - Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 20 und Änderung 1 der Revision 2 dieser ECE-Regelung
- zur Ausgabe Nr. 7 vom 27. Februar 1997
 - ECE-Regelung Nr. 88
- zur Ausgabe Nr. 8 vom 5. März 1997
 - Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- zur Ausgabe Nr. 9 vom 12. März 1997
 - Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22
- zur Ausgabe Nr. 11 vom 20. März 1997
 - Änderungen 1 und 2 der ECE-Regelung Nr. 28
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 3. Juni 1997
 - Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 51
- zur Ausgabe Nr. 23 vom 5. Juni 1997
 - Änderung 2 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 20

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- zur Ausgabe Nr. 25 vom 17. Juni 1997
 - a) Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 19
 - b) Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22
- zur Ausgabe Nr. 26 vom 25. Juni 1997
Anlage (Entschließung 2 – STCW-Code) zur Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 18. Juni 1997
- zur Ausgabe Nr. 28 vom 9. Juli 1997
Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49 und die Änderung 1 hierzu
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 1. August 1997
Berichtigung 2 und die Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83
- zur Ausgabe Nr. 34 vom 11. August 1997
Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 und deren Änderungen 1, 2 und 3
- zur Ausgabe Nr. 38 vom 16. September 1997
Anlage zur Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997
- zur Ausgabe Nr. 39 vom 18. September 1997
Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 sowie die Änderung 1 der Revision 2 dieser Regelung
- zur Ausgabe Nr. 43 vom 6. November 1997
Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85
- zur Ausgabe Nr. 48 vom 11. Dezember 1997
 - a) ECE-Regelung Nr. 100
 - b) ECE-Regelung Nr. 102
 - c) Anlage 1 zur Dritten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 4. Dezember 1997
- zur Ausgabe Nr. 49 vom 17. Dezember 1997
ECE-Regelung Nr. 59 und die Änderungen 1 und 2 dieser ECE-Regelung